

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Sportökonomie  
an der Universität Bayreuth  
Vom 25. Juli 2007  
In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung  
Vom 15. September 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten und Referate
- § 16 Sportartspezifische Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

Anhang 7: Universitätszertifikat „Vereins- und Verbandsmanagement“ und „European Degree in Club and Association Management“

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den jeweiligen Teildisziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

<sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## **§ 2**

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Praktikum ist vor Anmeldung der Bachelorarbeit abzuleisten.
- (5) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 123 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 ECTS.

## **§ 3**

### **Teilbereiche des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Sportökonomie besteht aus den folgenden Teilbereichen:
  - Propädeutika (Modulbereich A),
  - Grundlagen Sportökonomie (Modulbereich B-1),
  - Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-2),
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-3),
  - Sport Management 1: Grundlagen (Modulbereich B-4),
  - Sport Management 2: Controlling (Modulbereich B-5),
  - Sport Management 3: Vermarktung (Modulbereich B-6),

- Rechtswissenschaft (Modulbereich C),
- Theorie der Sportwissenschaft: (Modulbereich D-1 - D-4),
- Didaktik und Methodik der Sportarten (Modulbereich D-5 - D-9),
- Sportwissenschaftliche Berufsfelder (Modulbereich D-10 - D-12),
- Schlüsselqualifikationen (Modulbereich E),
- Praktikum (Modul F) und
- Bachelorarbeit (Modul G).

<sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten in den Modulbereichen A (Propädeutika), B-3 (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre), B-5 (Sport Management 2: Controlling ), B-6 (Sport Management 3: Vermarktung), D-5 - D-9 (Didaktik und Methodik der Sportarten), D-10 - D-12 (Sportwissenschaftliche Berufsfelder) sowie E (Schlüsselqualifikationen) sind im Anhang 2 geregelt.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt kann aus folgenden drei Bereichen gewählt werden:

- Buchführung und Abschluss (A-1) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-4),
- Kostenrechnung (A-2) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-4) oder
- Statistik und Forschungsmethoden (A-3).

<sup>3</sup>Alle propädeutischen Veranstaltungen (vier Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-4 und eine Wahlveranstaltung A-5 oder A-6) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. <sup>4</sup>In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) der Universität Bayreuth gewählt werden. <sup>3</sup>Die Professoren verfügen mindestens

- über die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss zieht einen Schriftführer hinzu. <sup>2</sup>Er unterstützt den Vorsitzenden im administrativen Bereich und erstellt die Sitzungsprotokolle.
- (5) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- bzw. Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbeurteilung.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsbere-

rechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Aufgrund der sportpraktischen Inhalte des Studiums wird empfohlen, die zentrale Sporteignungsprüfung für Sportstudiengänge (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. QualV) vor Aufnahme des Studiums abzulegen.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß § 9 und § 18 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Sportökonomie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prü-



fungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 10

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten, Essays, Präsentationen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) und sportartspezifische Prüfungen.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  1. den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen,
  2. der Bachelorarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

## § 11

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Der Studierende soll die studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester ablegen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>4</sup>Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauf folgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 12

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

### **Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhänge 1 und 2).
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht

werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 14

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>8</sup>In Fällen des Abs. 4 finden die Regelungen der Sätze 5 und 7 keine Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 6 sowie des § 15 Abs. 1 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
  - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
  - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
  - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
  - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
  - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
  - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
  - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
  - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.
- <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- <sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).
- <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
  - erreichte Punktzahl,
  - Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- <sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens zwölf Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 22) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 21 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 8 Satz 1).
- (9) <sup>1</sup>Präsentationen werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars gehalten. <sup>2</sup>Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde. <sup>3</sup>Es handelt sich um Präsentationen von 20 bis 60 Minuten Dauer. <sup>4</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest.
- (10) <sup>1</sup>Das Anfertigen von ein oder zwei Essays kann vom Prüfer im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit hierzu wird in den „workload“ der Vor- bzw. Nachbereitung integriert. <sup>3</sup>Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Der Prüfer setzt die Note für Essays gemäß § 19 fest.

## § 15

### Schriftliche Hausarbeiten und Referate

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten und Referate werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars bzw. Hauptseminars verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Fachvertreter diese Frist verlängern. <sup>5</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. <sup>2</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten des Prüfers.

## § 16

### Sportartspezifische Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. <sup>2</sup>Die Prüfung in den Bewegungsbereichen/Sportarten besteht aus einer benoteten Praxisprüfung sowie einer Theorieprüfung in Form einer 45 minütigen Klausur oder alternativ einer 10 minütigen mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die Art der Theorieprüfung (schriftlich oder mündlich) wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt. <sup>4</sup>Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten/Bewegungsbereichen sind in den Anlagen 3 und 4 zur Prüfungsordnung festgeschrieben.
- (2) Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen Grundlagen und Vertiefung der Sportart/des Bewegungsbereichs absolviert hat.
- (5) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 17 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und kann ab dem vierten Fachsemester erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, in englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt grundsätzlich einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch

seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird.  
<sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>6</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest.

- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen <sup>5</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 18

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.



## § 19 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,3	= ausreichend.

## § 20 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den einfachen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der gem. § 3 Abs. 2 gewählten Schwerpunkt-Module aus Modulbereich A sowie der Module B-1, B-2, D-6, D-7, D-8, D-9 und der mit den doppelten ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der verbleibenden benoteten Module. <sup>2</sup>Im Modul D-5 sind lediglich unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>3</sup>Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Gesamtnote verändert sich entsprechend. <sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,3 „ausreichend“.

- (3) <sup>1</sup>Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen, § 3 Abs. 2, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 21

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Studierender am Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Im Falle des Satzes 1 können die fehlenden Leistungspunkte innerhalb von sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## § 22

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Teilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit einem neuen Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Teilprüfungen zulässig.

## § 23

### Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 24

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 25

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 26

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 27

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 28

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen und die Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. September 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 12 bis 16 dieser Satzung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig im ersten Fachsemester in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Den übrigen Studierenden kann auf Antrag gewährt werden, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

## Anhang 1: Modulübersicht

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modul für die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben:

<b>Modulbereiche</b>	<b>Module</b>	<b>Studienbegleitende Teilprüfungen (LP)</b>
<b>A</b> (Propädeutika)	A-1 bis A-6	<b>16-17</b>
<b>B-1</b> (Grundlagen Sportökonomie)	B-1-1 und B-1-2	<b>10</b>
<b>B-2</b> (Grundlagen Betriebswirtschaftslehre)	B-2-1 bis B-2-4	<b>20</b>
<b>B-3</b> (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	B-3-1 bis B-3-5	<b>20</b>
<b>B-4</b> (Sport Management 1: Grundlagen)	B-4-1 und B-4-2	<b>10</b>
<b>B-5</b> (Sport Management 2: Controlling)	B-5-1 bis B-5-5	<b>5</b>
<b>B-6</b> (Sport Management 3: Vermarktung)	B-6-1 bis B-6-7	<b>5</b>
<b>C</b> (Rechtswissenschaft)	C-1 und C-2	<b>12</b>
<b>D 1-4</b> (Theorie der Sportwissenschaft)	D-1 bis D-4	<b>24</b>
<b>D 5-9</b> (Didaktik und Methodik der Sportarten)	D-5 bis D-9	<b>20</b>
<b>D 10-11</b> (Sportwissenschaftliche Berufsfelder)	D-10 bis D-12	<b>7</b>
<b>E</b> (Schlüsselqualifikationen)	E-1 bis E-10	<b>9</b>
<b>F</b> <b>Praktikum*</b>		<b>10</b>
<b>G</b> <b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>
<b>Summe</b>		<b>180</b>

\* unbenoteter Leistungsnachweis

## Anhang 2: Module und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Module und studienbegleitenden Leistungsnachweise aufgeführt:

### Fachgebiet A: Propädeutika

	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich A: Propädeutika</b>				
<b>Pflichtteil</b>				
A-1 Buchführung und Abschluss	3	3	Klausur	
A-2 Kostenrechnung	3	3	Klausur	
A-3 Statistik und Forschungsmethoden	3	5	Klausur	
A-4 Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1	2	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
A-5 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	4	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem Angebot
A-6 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	3	3	Klausur	
<i>Summe Modulbereich A</i>	<i>13-15</i>	<i>16-17</i>		

### Fachgebiet B: BWL

	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich B-1: Grundlagen Sportökonomie</b>				
B-1-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5	Klausur	
B-1-2 Einführung in das Sportmanagement	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-1</i>	<i>6</i>	<i>10</i>		
<b>Modulbereich B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre</b>				
B-2-1 Rechnungslegung (Bilanzen)	3	5	Klausur	
B-2-2 Investition mit Unternehmensbewertung	3	5	Klausur	
B-2-3 Finanzwirtschaft	3	5	Klausur	
B-2-4 Marketing	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-2</i>	<i>12</i>	<i>20</i>		



	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>				
<b>Pflichtteil</b>				
B-3-1 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	3	5	Klausur	
B-3-2 Marketing- und Dienstleistungsmanagement	3	5	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
B-3-3 Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Klausur	Zu wählen sind zwei Module aus dem Angebot
B-3-4 Finanzmanagement	4	5	Klausur	
B-3-5 Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-3</i>	<i>12-13</i>	<i>20</i>		
<b>Modulbereich B-4: Sport Management 1: Grundlagen</b>				
B-4-1 Customer Relationship Management	3	5	Klausur	
B-4-2 Grundlagen Internationales Management	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-4</i>	<i>6</i>	<i>10</i>		
<b>Modulbereich B-5: Sport Management 2: Controlling</b>				
B-5-1 Sport und Controlling	3	5	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
B-5-2 Sport und Steuern	3	5	Klausur	
B-5-3 Sport und Unternehmensrechnung	3	5	Klausur	
B-5-4 Hauptseminar Sport Controlling	3	5	Hausarbeit/Referat	
B-5-5 Ausgewählte Instrumente des Sport	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-5</i>	<i>3</i>	<i>5</i>		

	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich B-6: Sport Management 3: Vermarktung</b>				
B-6-1 Sport Marketing	3	5	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
B-6-2 Sport Sponsoring	3	5	Klausur	
B-6-3 Sport Event Management	3	5	Klausur	
B-6-4 Sportrechtevermarktung	3	5	Klausur	
B-6-5 Sportmedien Management	3	5	Klausur	
B-6-6 Sportagentur Management	3	5	Klausur	
B-6-7 Internationales Sport Marketing	3	5	Hausarbeit/ Referat	
<b>Summe Modulbereich B-6</b>	<b>3</b>	<b>5</b>		

**Fachgebiet: Recht**

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul C: Rechtswissenschaft</b>			
C-1 BGB I	4	6	
C-2 BGB II	4	6	
<i>Summe Modul C</i>	<i>8</i>	<i>12</i>	

**Fachgebiet D: Sportwissenschaft**

	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich D-1 - D-4: Theorie der Sportwissenschaft</b>				
Modul D-1: Training, Bewegung, Medizin I	4	6	Klausur	
Modul D-2: Training, Bewegung, Medizin II	4	6	Hausarbeit/Referat	
Modul D-3: Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	6	Klausur	
Modul D-4: Sport in Gesellschaft und Wirtschaft II	4	6	Hausarbeit/Referat	
<b>Modulbereich D-5 - D-9: Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				
Modul D-5: Fitnessgrundlagen	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
Modul D-6: Sportarten und Bewegungsbereich 1	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Sportspielsportart
Modul D-7: Sportarten und Bewegungsbereich 2	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Individualsportart
Modul D-8: Sportarten und Bewegungsbereich 3	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Outdoorsportart
Modul D-9: Sportarten und Bewegungsbereich 4	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
<b>Modulbereich D-10 - D-12: Sportwiss. Berufsfelder</b>				
D-10 Leistungssport	5	7	Hausarbeit/Referat	Zu wählen ist eine Berufsfeldorientierung aus dem jeweiligen Angebot D-10 - D-12
D-11 Gesundheit und Fitness	6	7	Hausarbeit/Referat	
D-12 Sportökologie	6	7	Hausarbeit/Referat	
<i>Summe Modulbereich D</i>	41-42	51		

### Fachgebiet E: Schlüsselqualifikationen

<b>Modulbereich E: Schlüsselqualifikationen</b>	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahlmöglichkeiten
<b>Pflichtteil</b>				
E-1 Unternehmensplanspiel	3	3	Essay und Präsentation	
E-2 Business English	4	4	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
E-3 Zwei Exkursionen	2	2	keine	Zu wählen ist ein Modul aus dem Angebot
E-4 Ringvorlesung Sportethik	2	2	keine	
E-5 Kommunikation (Rhetorik)	2	2	keine	
E-6 Kommunikation (Gesprächsführung)	2	2	keine	
E-7 Kommunikation (Konfliktmanagement)	2	2	keine	
E-8 Interkulturelle Kommunikation	2	2	keine	
E-9 Interkulturelles Management	2	2	keine	
<i>Summe Modulbereich E</i>	9	9		

### Modul F: Praktikum

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul F: Praktikum (2 Monate in der vorlesungsfreien Zeit)</b>		10	
<i>Summe Modul F</i>		10	

### Modul G: Bachelorarbeit

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul G: Bachelorarbeit</b>		12	
<i>Summe Modul G</i>		12	
<b>SUMME</b>	<b>123</b>	<b>180</b>	

### **Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“**

#### **1. Badminton**

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

#### **2. Basketball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

#### **3. Bergsport**

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

#### **4. Fußball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

#### **5. Gerätturnen männlich**

Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Parallelbarren
- Boden
- Hochreck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

##### Parallelbarren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
- Oberarmkippe aus dem Oberarmstütz

##### Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Handstützüberschlag seitwärts
- Felgrolle in den Handstand (Ausführung mindestens mit gebeugten Armen)

Hochreck:

- Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Hang
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

**6. Gerätturnen weiblich**

Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Handstützüberschlag seitwärts mit  $\frac{1}{4}$  Drehung (Rondat)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Hüftaufschwung aus dem Schlusstand oder Kippaufschwung
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Spreizumschwung vorwärts
- Aufgrätschfelgunterschwung oder Felgunterschwung aus dem Stütz am oberen Holm mit halber Drehung zum Stand vorlings

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungkombination (Sprünge am Ort und in der Fortbewegung)
- Halbe Drehung auf einem Bein

**7. Golf**

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

**8. Gesundheit und Fitness**

- a) Demonstration/Basisleistung Übungsausführung (mind. 2 Aufgaben)
- b) Kenntnis/Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

## 9. **Gymnastik und Tanz**

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

## 10. **Handball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

## 11. **Karatedo**

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

## 12. **Leichtathletik**

Sechs gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahlvierkampf mit je einer Disziplin aus den vier Bereichen (Bestleistung aus je vier Versuchen):
  - 100m oder 3000m
  - Weit- oder Hochsprung
  - Kugelstoß oder Speerwurf
  - Diskuswurf oder Schleuderball
- b) zwei Demonstrationen der Technik aus unterschiedlichen Bereichen (Bestleistung aus je zwei Versuchen):
  - Sprung (Hoch-, Weit- oder Dreisprung)
  - Wurf/Stoß (Kugelstoß, Speer-, Diskus- oder Schleuderballwurf)
  - Hürdensprint oder Hindernislauf

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.
- Ein den Wettkampffregeln nach ungültiger Versuch führt zur Abwertung um eine ganze Notenstufe.
- Weitsprung: Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.
- Dreisprung: Hop – Step – Jump aus mindestens neun Anlaufschritten und Lauf-, Hang-, oder Schrittsprungtechnik beim Jump.
- Hochsprung: Gefordert wird Flop-Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten bei einer Mindesthöhe von 1,20m (Frauen) bzw. 1,45m (Männer).
- Diskuswurf (Männer min. 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 ½ Drehungen.
- Kugelstoß (Männer min. 6 kg, Frauen min. 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

- Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.
- Hürdensprint: 5 Hürden aus dem Tiefstart. Hürdenhöhe/-abstand Frauen min. wU14 (76,2cm/8,00m); Männer min. mU18 (91,4cm/8,60m). Die Abweichung vom 3-Schritt-Rhythmus beim Zwischenhürdenlauf führt zur Bewertung mangelhaft.
- Hindernislauf: 400m incl. Wassergraben (Hindernishöhe 91,4 cm).



**Leistungsbewertung:**

100m

Note	männlich	weiblich
1	bis 11,80	bis 13,30
1,3	11,81 – 11,93	13,31 – 13,43
1,7	11,94 – 12,06	13,44 – 13,56
2	12,07 – 12,20	13,57 – 13,70
2,3	12,21 – 12,33	13,71 – 13,83
2,7	12,34 – 12,46	13,84 – 13,96
3	12,47 – 12,60	13,97 – 14,10
3,3	12,61 – 12,73	14,11 – 14,23
3,7	12,74 – 12,86	14,24 – 14,36
4	12,87 – 13,00	14,37 – 14,50
5	ab 13,01	ab 14,51

3000m

Note	männlich	weiblich
1	bis 10:30,00	bis 12:15,00
1,3	10:30,01 – 10:40,00	12:15,01 – 12:25,00
1,7	10:40,01 – 10:50,00	12:25,01 – 12:35,00
2	10:50,01 – 11:00,00	12:35,01 – 12:45,00
2,3	11:00,01 – 11:10,00	12:45,01 – 12:55,00
2,7	11:10,01 – 11:20,00	12:55,01 – 13:05,00
3	11:21,01 – 11:30,00	13:05,01 – 13:15,00
3,3	11:30,01 – 11:40,00	13:15,01 – 13:25,00
3,7	11:40,01 – 11:50,00	13:25,01 – 13:35,00
4	11:50,01 – 12:00,00	13:35,01 – 13:45,00
5	ab 12:00,01	ab 13:45,01

Weitsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 6,00	ab 4,70
1,3	5,90 – 5,99	4,60 – 4,69
1,7	5,80 – 5,89	4,50 – 4,59
2	5,70 – 5,79	4,40 – 4,49
2,3	5,60 – 5,69	4,30 – 4,39
2,7	5,50 – 5,59	4,20 – 4,29
3	5,40 – 5,49	4,10 – 4,19
3,3	5,30 – 5,39	4,00 – 4,09
3,7	5,20 – 5,29	3,90 – 3,99
4	5,10 – 5,19	3,80 – 3,89
5	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 1,72	ab 1,50
1,3	1,70 – 1,71	1,48 – 1,49
1,7	1,68 – 1,69	1,46 – 1,47
2	1,66 – 1,67	1,44 – 1,45
2,3	1,64 – 1,65	1,42 – 1,43
2,7	1,62 – 1,63	1,40 – 1,41
3	1,60 – 1,61	1,38 – 1,39
3,3	1,58 – 1,59	1,36 – 1,37
3,7	1,56 – 1,57	1,34 – 1,35
4	1,54 – 1,55	1,32 – 1,33
5	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 10,20	ab 8,90
1,3	10,00 – 10,19	8,70 – 8,89
1,7	9,80 – 9,99	8,50 – 8,69
2	9,60 – 9,79	8,30 – 8,49
2,3	9,40 – 9,59	8,10 – 8,29
2,7	9,20 – 9,39	7,90 – 8,09
3	9,00 – 9,19	7,70 – 7,89
3,3	8,80 – 8,99	7,50 – 7,69
3,7	8,60 – 8,79	7,30 – 7,49
4	8,40 – 8,59	7,10 – 7,29
5	bis 8,39	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)

Note	männlich	weiblich
1	ab 41,00	ab 28,00
1,3	39,50 – 40,99	27,00 – 27,99
1,7	38,00 – 39,49	26,00 – 26,99
2	36,50 – 37,99	25,00 – 25,99
2,3	35,00 – 36,49	24,00 – 24,99
2,7	33,50 – 34,99	23,00 – 23,99
3	32,00 – 33,49	22,00 – 22,99
3,3	30,50 – 31,99	21,00 – 21,99
3,7	29,00 – 30,49	20,00 – 20,99
4	27,50 – 28,99	19,00 – 19,99
5	bis 27,49	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 32,00	ab 29,00
1,3	31,17 – 31,99	28,17 – 28,99
1,7	30,34 – 31,16	27,34 – 28,16
2	29,50 – 30,33	26,50 – 27,33
2,3	28,67 – 29,49	25,67 – 26,49
2,7	27,84 – 28,66	24,84 – 25,66
3	27,00 – 27,83	24,00 – 24,83
3,3	26,17 – 26,99	23,17 – 23,99
3,7	25,34 – 26,16	22,34 – 23,16
4	24,50 – 25,33	21,50 – 22,33
5	bis 24,49	bis 21,49

Schleuderball (F=1 kg / M=1,5kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 48,00	ab 37,00
1,3	46,67 – 47,99	36,00 – 36,99
1,7	45,34 – 46,66	35,00 – 35,99
2	44,00 – 45,33	34,00 – 34,99
2,3	42,67 – 43,99	33,00 – 33,99
2,7	41,34 – 42,66	32,00 – 32,99
3	40,00 – 41,33	31,00 – 31,99
3,3	38,67 – 39,99	30,00 – 30,99
3,7	37,34 – 38,66	29,00 – 29,99
4	36,00 – 37,33	28,00 – 28,99
5	bis 35,99	bis 27,99

### 13. Schwimmen

a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

#### Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:19,01 - 1:25,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:25,01 - 1:31,00
4:	1:21,01 - 1:27,0	1:31,01 - 1:37,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:37,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:31,00	bis 1:35,00
2:	1:31,01 - 1:37,0	1:35,01 - 1:41,00
3:	1:37,01 - 1:43,0	1:41,01 - 1:47,00
4:	1:43,01 - 1:49,0	1:47,01 - 1:53,00
5:	ab 1:49,01	ab 1:53,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

100m Rückenkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

**14. Skilauf alpin**

- a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)

**15. Snowboard**

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

**16. Skilauf nordisch**

- a) Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

**17. Tennis**

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

**18. Tischtennis**

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

**19. Volleyball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

**20. Veränderung des Sportartenkanons**

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten/Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

## Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

### 1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

## 2. **Gymnastik/Tanz**

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien.  
Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

### 3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
  - das situationsgerechte Angriffs-verhalten und
  - das situationsgerechte Abwehr-verhalten
- nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

### **Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“**

Eine Bescheinigung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „European Degree in Sport Management“ wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbracht hat:

- Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportökonomie;
- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens drei Monaten Dauer nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;
- Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Lehrveranstaltung in englischer Sprache zum Thema Sport Management, die bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurde.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

## **Anhang 6:   Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“**

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:
  - Fitnessgrundlagen (4 LP),
  - Sportart und Bewegungsbereich „Gesundheit und Fitness“ (4 LP),
  - Berufsfeldorientierung „Gesundheits- und Fitness-Sport“ (7 LP)
  - Weitere 3 LP nach freier Wahl aus den Angeboten „Gesundheit und Fitness“.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 10 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Gesundheit und Fitness“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Health and Fitness“ beantragt werden.



## **Anhang 7:   Universitätszertifikat „Vereins- und Verbandsmanagement“ und                   „European Degree in Club and Association Management“**

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Vereins- und Verbandsmanagement“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:
  - Modul Sport Governance (4 LP),
  - Hauptseminar Sport Governance (4 LP),
  - Vereins- und Verbandsrecht mit Prüfungsabschluss (1 LP) und Sportethik mit Prüfungsabschluss (3 LP), welche bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurden.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 8 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Vereins- und Verbandsmanagement“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Club and Association Management“ beantragt werden.